

Verbrennen im Freien

Was ist erlaubt, was ist zu beachten?

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes (BLRG), BGBl. I Nr. 77/2010 am 19. August 2010 wurde das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen im Freien neu geregelt.

Grundsätzlich ist sowohl das **punktueller** als auch das **flächenthafte Verbrennen von biogenen Materialien** sowie das Verbrennen **nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten**, ausgenommen ein im Gesetz angeführter Ausnahmetatbestand bzw. eine Ausnahmeregelung durch den Landeshauptmann liegt vor.

Biogene Materialien sind: unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.

Nicht biogene Materialien sind: insbesondere Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, synthetische Materialien, nicht naturbelassenes (behandeltes) Holz, Verbundstoffe und sonstige Stoffe, deren Verbrennung außerhalb dafür bestimmter Anlagen die Luft verunreinigt.

Mit der Novelle ist die **bisherige Ausnahmesituation** des punktuellen Verbrennens von biogenen Materialien im intensiv genutzten Landwirtschaftsbereich während der Wintermonate **entfallen**.

Auch verboten wird nun das **punktueller Verbrennen von kleinen Mengen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich** (Menge von einem Kubikmeter).

Gesetzlich geregelte Ausnahmen sind das Verbrennen im Freien bei Übungen des Bundesheeres, der Feuerwehren, Lagerfeuer (ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz oder mit Holzkohle), Grillfeuer, das Abflammen im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise, das punktueller Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.

Weiters Bestehen folgende **Ausnahmeregelungen** des Landeshauptmannes von Niederösterreich:

Ausnahmeregelung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien,

LGBl.Nr.8102/3-1: Erlaubt sind:

1. Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes.
2. Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:
 - a) Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag
 - b) Sonnwendfeuer zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember
 - c) Johannesfeuer am 24. Juni.
3. Das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April. Als schwer zugänglich gilt eine Lage dann, wenn die Zufahrt mit einem Schmalspurtraktor samt Anbaugerät nicht möglich ist.
4. Das punktueller Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die

Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt. Als schwer zugänglich gilt eine Weidefläche dann, wenn

- a) die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, mehr als 50 Meter beträgt oder
- b) die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, 50 Meter oder weniger beträgt, jedoch der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht durchführbar ist.

5. Das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn sie von einer der nachstehenden Krankheiten oder von einem der nachstehenden Schädlinge befallen sind:

- a) Weidenbohrer
- b) Blausieb
- c) Birnenverfall
- d) Sharkakrankheit
- e) Schwarzfäule
- f) Esca
- g) *Tilletia controversa* (Zwergsteinbrand).

Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des punktuellen Verbrennens, LGBl.Nr.8102/2-1:

- punktuell Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie (15. August - 30. Oktober)
- punktuell Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, die mit Erregern des bakteriellen Feuerbrandes befallen sind

Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des flächenhaften Verbrennens, LGBl.8102/1-0:

- Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn auf diesen Feldern im Rahmen des Herbstanbaues Raps oder Wintergetreide (Winterweizen, -roggen, -gerste oder Triticale) ausgesät werden sollen
- Verbrennen von Stoppeln und Stroh von Getreide oder Mais, wenn bestimmte Schädlinge oder Pilzerkrankungen epidemieartig auftreten (Getreidehalmwespe, Rote Weizengallmücke, Sattelmücke, Halmbruchkrankheiten, Schwarzbeinigkeit, Septoria)

Sämtliche Ausnahmen gelten nicht in Ozonüberwachungsgebieten im Falle einer Schwellenüberschreitung sowie in Gebieten in denen die Alarmwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft überschritten sind.

Zuständige Behörde zur Herstellung auch des gesetzeskonformen Zustandes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, wobei deren Organe sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt sind, Liegenschaften und Anlagen zu betreten. Bei einem **Verstoß** hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten das **unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen** und bei Nichtbefolgen die Löschung gegen Kostenersatz nötigenfalls durchführen zu lassen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes ist eine Geldstrafe bis zu € 3.630,- vorgesehen.

Folgende Sicherheitsbestimmungen gelten bei zulässigem Verbrennen im Freien:

Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl.Nr.4400/6-1

Verbrennen auf Feldern:

Die Abbrandfläche darf eine Breite von 60 m nicht überschreiten. Jede Abbrandfläche ist vor dem Abbrennen mit einem Wundstreifen von mindestens vier Metern Breite lückenlos zu umfassen. Gegenüber angrenzenden Baulichkeiten und schutzbedürftigen Kulturen ist ein Abbrennen nur zulässig, wenn Windstille herrscht oder der Wind aus der Richtung der Baulichkeit oder schutzbedürftigen Kultur kommt und zur Abbrandfläche folgende Abstände eingehalten werden:

- gegenüber Baulichkeiten und Wäldern mindestens 30 m;
- gegenüber Windschutzstreifen, Bäumen, Wein- und Obstgärten, mindestens 15 m;
- gegenüber Kulturen, die eine Wuchshöhe von einem Meter überschreiten (z.B. Mais, Tabak, Sonnenblumen) mindestens 10 m
- gegenüber sonstigen noch in Vegetation befindlichen Kulturen (z. B. Rüben, Kartoffeln) mindestens 5 Meter.

Wenn erforderlich sind die Abbrandflächen durch weitere Wundstreifen zu unterteilen. Befindet sich auf umliegenden Grundstücken im Abstand von weniger als 30 m noch reifes Getreide, so ist ein Abbrennen nicht zulässig.

Der Abbrand darf nur gegen die Windrichtung und nicht in Haufen vorgenommen werden, die die Lademenge eines landwirtschaftlichen Anhängers überschreiten.

Das Abbrennen von Stroh darf nicht kreis- oder halbkreisförmig, sondern nur in gerader Front erfolgen.

Verbrennen im bebauten Gebiet:

Die pflanzlichen Abfälle müssen trocken sein, das Feuer darf sich nicht ausbreiten können (Wärmestrahlung, durrer Bewuchs, Funkenflug etc.), die Abbrandfläche darf jeweils höchstens 5m² betragen und Löschwasser muss bereitstehen. Bei mehreren zum Abbrand vorbereiteten Haufen ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten und dürfen diese nicht gleichzeitig entzündet werden.

Allgemein gilt, dass bei Sturm und bei starkem Wind ein Verbrennen nicht zulässig ist. Nach Beendigung des Verbrennens sind die Verbrennungsrückstände ehestmöglich in den Boden einzuarbeiten. Das Grundstück, auf dem der Verbrennungsvorgang erfolgte, darf von der Aufsichtsperson erst dann verlassen werden, wenn das Feuer und die Glutreste erloschen sind. Während des Verbrennens müssen Löschgeräte bereitgehalten werden und soll das Verbrennen grundsätzlich bei Tageslicht stattfinden (siehe Ausnahmen).

Verboten	Erlaubt bzw. Ausnahmen	Gesetz, VO
<p>Sowohl das punktueller als auch das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien (unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub) sowie das Verbrennen nicht biogener Materialien (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, synthetische Materialien, nicht naturbelassenes (behandeltes) Holz, Verbundstoffe und sonstige Stoffe, deren Verbrennung außerhalb dafür bestimmter Anlagen die Luft verunreinigt) außerhalb dafür bestimmter Anlagen ist verboten</p>	<p>-Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zu Brand- und Katastrophenbekämpfung (Bundesheer, Feuerwehr) -Lagerfeuer -Grillfeuer -Abflammen im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise -Punktueller Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung//</p>	<p>Änderung des Bundesluftreinhaltegesetzes und Aufhebung des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 77/2010, Artikel III</p>
	<p>1. Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes. 2. Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen: a) Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag b) Sonnwendfeuer zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember c) Johannesfeuer am 24. Juni. 3. Das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April. Als schwer zugänglich gilt eine Lage dann, wenn die Zufahrt mit einem Schmalspurtraktor samt Anbaugerät nicht möglich ist. 4. Das punktueller Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt. Als schwer zugänglich gilt eine Weidefläche dann, wenn a) die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, mehr als 50 Meter beträgt oder b) die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, 50 Meter oder weniger beträgt, jedoch der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht durchführbar ist. 5. Das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn sie von einer der nachstehenden Krankheiten oder von einem der nachstehenden Schädlinge befallen sind: Weidenbohrer, Blausieb, Birnenverfall, Sharkakrankheit, Schwarzfäule, Esca, Tilletia controversa (Zwergsteinbrand).</p>	<p>Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien, LGBl. Nr. 8102/3</p>
	<p>-punktueller Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie (15.August.-30.Oktober) -punktueller Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, die mit Erreger des bakteriellen Feuerbrandes befallen sind</p>	<p>Verordnung über Ausnahme vom Verbot des punktueller Verbrennens, BGBl. Nr. 77/2010, Artikel III</p>
	<p>-Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn auf diesen Feldern im Rahmen des Herbstanbaues Raps oder Wintergetreide (Winterweizen, -roggen, -gerste oder Triticale) ausgesät werden sollen -Verbrennen von Stoppeln und Stroh von Getreide oder Mais, wenn bestimmte Schädlinge oder Pilzkrankheiten epidemieartig auftreten</p>	<p>Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des flächenhafte Verbrennens, LGBl. 8102/1</p>

<p>Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit die Verhältnisse herrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch nicht befugte Personen und der Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. In Zeiten besonderer Brandgefahr kann die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verbieten.</p>	<p>Schlagbrennen oder sonstiges flächenweises Abbrennen von Pflanzenresten (Schlag- und Schwemmagabraum, Fratten) durch befugte Personen (Waldeigentümer, Grundeigentümer, Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane, Forstarbeiter sowie sonstige Personen mit schriftlicher Erlaubnis des Waldeigentümers). Das Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden. Feuer an ständigen Zelt- oder Lagerplätzen, wenn dies die Behörde bewilligt. Achtung: Diese Erlaubnis gilt <u>nicht</u> im Geltungszeitraum der Waldbrandverordnung</p>	<p>Forstgesetz 1975</p>
--	--	-------------------------